RUNDSCHREIBEN

RS 2019/085 vom 20.02.2019

Spitzenverband

Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir geben Auslegungshinweise zur Anwendung des § 6a Abs. 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung der Vorgaben des § 240 Abs. 4a SGB V regelt § 6a Abs. 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes Einzelheiten zum zweistufigen Verfahren der Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen bei freiwilligen Mitgliedern der GKV. Aus Anlass von verschiedenen Nachfragen aus der Praxis geben wir zum Zwecke der einheitlichen Umsetzung dieser Regelung folgende Hinweise zu den einzelnen Fallkonstellationen:

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

1. Mitglieder mit beitragspflichtigen Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Die zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen und aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfolgt im Anwendungsbereich des § 240 SGB V vom Grundsatz her vorläufig. Jedoch werden Mitglieder, deren zuletzt erlassener Einkommensteuerbescheid Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ausweist oder die erklären, dass sie über Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verfügen, in dieses Verfahren nur ausnahmsweise einbezogen, wenn für einzelne Bestandteile der beitragspflichtigen Einnahmen unterschiedliche Beitragssätze relevant sind (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 7 zweiter Halbsatz der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Für eine vergangenheitsbezogene endgültige Beitragsfestsetzung für das jeweilige Kalenderjahr bedarf es der Vorlage eines Einkommensteuerbescheides für dieses Veranlagungsjahr. Wird der Nachweis innerhalb von 3 Jahren nicht vorgelegt, hat die Krankenkasse nach § 240 Abs. 4a Satz 4

SGB V die Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze festzusetzen.

Hierzu wurde die Frage an uns herangetragen, wie in den vorgenannten Fallkonstellationen zu verfahren ist, in denen es der Krankenkasse nicht gelingt, das Mitglied zur Mitwirkung im Verfahren der endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung zu bewegen. Im Hinblick darauf, dass für die vorläufige Beitragsfestsetzung bereits die Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wurde, eine nachträgliche Änderung der Rangfolge der beitragspflichtigen Einnahmen wegen des Grundsatzes der zukunftsbezogenen versicherungsrechtlichen Statusentscheidungen ausscheidet und eine Ermächtigung zur Sanktionierung über den Beitragssatz gesetzlich nicht vorgesehen ist, werden die Beiträge bei fehlender Mitwirkung des Mitglieds in derartigen Fallkonstellationen endgültig in derselben Höhe festgesetzt wie zuvor im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung.

2. Endgültige Beitragsfestsetzung im Falle des zwischenzeitlichen Todes des Mitglieds

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Nachweisführung der beitragspflichtigen Einnahmen im Verfahren der endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung gilt auch dann, wenn die entsprechende Mitgliedschaft zwischenzeitlich wegen des Todes des Mitglieds beendet wurde. Da die Erben zum Nachholen einer Einkommensteuererklärung für den Erblasser grundsätzlich verpflichtet sind, sind die Krankenkassen grundsätzlich gehalten, die Erben zu ermitteln und von ihnen die erforderlichen Nachweise zu verlangen. Werden die Nachweise durch die Erben nicht vorgelegt, kommt § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V zur Anwendung. Sollte der Krankenkasse jedoch die Ermittlung der Erben trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten nicht gelingen, werden die Beiträge, die zum Todeszeitpunkt vorläufig festgesetzt waren, in derselben Höhe endgültig festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband